Satzung

Förderverein Alpines Museum München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein Alpines Museum München e.V.".
 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 207860 eingetragen.
- 2. Sitz des Vereins ist München.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, insbesondere durch Förderung des Alpinen Museums des Deutschen Alpenvereins in München mit Bibliothek und Archiv.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch die finanzielle und ideelle Förderung folgender Aktivitäten:
- a) Pflege, Archivierung und Erweiterung der Sammlungen des Alpinen Museums nebst Bibliothek und Archiv,
- b) Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträgen u. ä. zur Geschichte und zu aktuellen Themen des Alpinismus, des Bergsteigens und des Bergsports im umfassenden Sinne, des Naturschutzes im Alpenraum sowie der alpinen Vereine,
- c) Herausgabe von Publikationen und Forschungsarbeiten,
- d) ergänzende Bau- und Erhaltungsmaßnahmen für die Liegenschaft Praterinsel 5 in München.
- 3. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gehört auch die Beschaffung von Beiträgen und Spenden sowie die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit für das Alpine Museum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnütziger Zweck in diesem Sinne ist die Förderung von Bildung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes nach § 9 Nr. 5 der Satzung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, insbesondere Alpenvereinssektionen, werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Vereinsmitglieder werden regelmäßig über die Veranstaltungen des Alpinen Museums informiert und natürliche Personen im Sinne der Satzung können Ermäßigungen bei Eintrittspreisen und dem Erwerb von Publikationen des Alpinen Museums erhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als solcher gelten insbesondere grob vereinsschädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, vor allem Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen ist. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Anstelle von Beiträgen kann auch ehrenamtliche Arbeit für den Verein geleistet werden, deren Umfang der Vorstand bestimmt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer,
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Erteilung der Entlastung des Vorstands,
- e) Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über den Haushalt,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung,
- i) Beschlussfassung über die Ernennung von Mitgliedern zum Ehrenmitglied,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
- 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die

Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

- 4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über Anträge auf die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind, darf erst die nächst folgende Mitgliederversammlung beschließen.
- 5. Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen von deren Vertretern oder einer von diesen beauftragten und bevollmächtigten natürlichen Person.

Neben den Vereinsmitgliedern sind auch die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins e.V. teilnahmeberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt,

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder eine von dieser oder diesem beauftragte Person zu protokollieren. Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- 9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zu zweit. Bei Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäften mit einem Umfang von mehr als 3.000 Euro ist die Vertretung nur unter Beteiligung des 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters zulässig.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der oder dem 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In eiligen Angelegenheiten ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

Vorstandssitzungen werden entsprechend Paragraf 8 Ziffer 8 protokolliert.

5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätig. Sie haben

jedoch Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen. Dies gilt auch für andere Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstands für den Verein tätig sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit vorzeitig durch Tod aus oder ist es auf unabsehbare Zeit an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin oder einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- 1. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. In der Regel ist dies die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter Kultur des Deutschen Alpenvereins e.V.
- 2. Sie oder er hat die Beschlüsse des Vorstands nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden zu vollziehen.
- 3. Ist die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter nicht Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und auch nicht Mitglied des Vorstandes, hat sie oder er Rede- und Antragsrecht im Vorstand.
- 4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führen ihr Amt unentgeltlich aus.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer. Sie haben den vom Vorstand erstellten Jahresbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie die erstellte Jahresrechnung samt Unterlagen zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen Alpenverein e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorrangig zugunsten des Alpinen Museums, zu verwenden hat.

München, den 19.9.2018

§ 1 Nr. 1 Satz 2 geändert durch Beschluss vom 16.10.2021